



II-8178 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DR. ALOIS MOCK

Wien, am 18. X 1992

Z1.166.07.32/13-IV.1/92

3637 IAB

Schriftliche Anfrage der  
Abgeordneten zum Nationalrat  
Dfkm. DDr. König und Genossen  
betreffend die Verhinderung der  
Aufklärung von Autodiebstählen  
durch organisierte Banden  
(Nr. 3758/J-NR/1992)

1992 -12- 2 1

zu 3758 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dfkm. DDr. König und Genossen haben am 11. November 1992 unter der Nr. 3758/J-NR/1992 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Verhinderung der Aufklärung von Autodiebstählen durch organisierte Banden gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"1) Sind Sie bereit, diese Frage mit den in Österreich fachlich zuständigen Ressorts zu erörtern und positivenfalls eine entsprechende Demarche bei den polnischen Stellen zu veranlassen?

2) Werden Sie prüfen, ob in den übrigen Oststaaten für die Eigentumsübertragung an Kraftfahrzeugen die Vorlage des Typenscheins verlangt wird und, wenn nein, gleichfalls entsprechende Schritte unternehmen?

3) Sehen Sie andere Möglichkeiten, um den derzeitigen unhaltbaren Zustand zu beseitigen, daß mangels entsprechender Prüfung der Typenscheine Eigentumsübertragungen an gestohlenen Fahrzeugen in Polen und allenfalls anderen Oststaaten relativ leicht möglich sind?

4) Ist es nach Ihren Informationen zutreffend, daß auf dem großen Automarkt von Warschau Wagenbesitzer, die ihren gestohlenen Wagen unter den angebotenen Autos wiedererkennen, keine Chance haben, dessen Rückstellung zu erlangen, sondern ihn praktisch zurückkaufen müssen?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1: Die von Ihnen aufgeworfene Problematik ist sowohl in meinem Ressort, als auch im Bundesministerium für Inneres schon lange bekannt und wurde in der Vergangenheit von meinem Ressort mehrmals bei den polnischen Stellen releviert, etwa bei den österreichisch-polnischen Konsulargesprächen im November 1988 und im Juli 1990 sowie anlässlich jüngster Interventionen der Österreichischen Botschaft Warschau wegen der Rückführung gestohlener österreichischer PKWs. Die polnische Reaktion war jeweils grundsätzlich positiv, jedoch haben offensichtlich im dortigen Rechtssystem begründete Schwierigkeiten eine befriedigende Lösung bisher verhindert.

Derzeit müssen bei der Anmeldung eines aus dem Ausland eingeführten Kraftfahrzeuges keine ausländischen Kfz-Papiere, sondern nur ein Kaufvertrag und eine Zollbescheinigung vorgelegt werden.

Polnische Stellen haben allerdings mit Bedauern auf den Umstand hingewiesen, daß im Ausland gestohlene PKWs bereits mit polnischen Kfz-Kennzeichentafeln und gefälschten Kfz- und Versicherungsdokumenten versehen von gutorganisierten Autodieben entweder frühmorgens oder bei starkem Verkehrsaufkommen nach Polen "eingeführt" werden. Diese PKWs würden sodann meist von Zwischenhändlern, die sich der "heißen Ware" bewußt seien, nach Adaptierung des PKWs (Änderung der Motornummer sowie Besorgung von regulären Kfz-Papieren mittels gefälschter Daten) an unwissende Dritthändler verkauft. Diese Vorgangsweise sei dadurch erklärbar, daß nach polnischem Recht ein "im guten Glauben"

- 3 -

erworbener PKW nach einer dreijährigen Frist nicht mehr dem ursprünglichen bestohlenen Eigentümer zurückgegeben werden muß. Mein Ressort hat das Bundesministerium für Inneres über diese Umstände informiert.

Soweit mir bekannt ist, soll in nächster Zeit im polnischen Transportministerium eine Kommission zur Ausarbeitung einer Verordnung für die Anmeldung ausländischer Kraftfahrzeuge in Polen einberufen werden; eine derartige Verordnung könnte im günstigsten Fall bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1993 in Kraft treten. In eine solche Verordnung soll nach polnischen Vorstellungen auch ein Passus aufgenommen werden, daß bei der Anmeldung von aus dem Ausland nach Polen eingeführten PKWs die Vorlage der ausländischen Kfz-Papiere (vor allem des deutschen Fahrzeugbriefes bzw. des österreichischen Typenscheins) erforderlich ist. Als unmittelbare Maßnahme sollen außerdem die Grenzkontrollen verbessert bzw. verschärft werden. Eine Verbesserung der Situation dürfte also bevorstehen. Die Österreichische Botschaft Warschau verfolgt die Entwicklung. Sollte wider Erwarten binnen absehbarer Zeit keine Verbesserung eintreten, wird mein Ressort die Angelegenheit erneut bei den polnischen Stellen relevieren.

Zu 2 und 3: In den übrigen Oststaaten stellt sich die Situation aufgrund einer von meinem Ressort durchgeföhrten Erhebung folgendermaßen dar:

- a) in der Tschechoslowakei werden bei der Eigentumsübertragung an Kraftfahrzeugen der Typenschein und der Kaufvertrag bzw. die Rechnung über den rechtmäßigen Erwerb als Voraussetzung für die Anmeldung zwingend verlangt;
- b) in Bulgarien wird beim Verkauf eines PKWs ein Kaufvertrag abgeschlossen, der von einem Notar beglaubigt werden muß; nach Entrichtung einer Steuer an den Staat wird unter Vorlage des Kaufvertrages und des Einzahlungsbeleges über die entrichtete Steuer bei der Zulassungsbehörde die Neuregistrierung vorgenommen. Diese Vorgangsweise gilt für

den Kauf zwischen zwei bulgarischen Staatsangehörigen. Bei einem Verkauf eines PKWs von einem Ausländer an einen Bulgaren wird zusätzlich eine Bestätigung der bulgarischen Zollbehörde verlangt, daß der PKW ordnungsgemäß eingeführt worden ist. Die vor der Einfuhr ausgestellten ausländischen Dokumente werden von der bulgarischen Zollbehörde eingezogen und aufbewahrt. Der Typenschein wird bei der Eigentumsübertragung nicht verlangt, da dieses Dokument in Bulgarien unbekannt ist; verlangt wird der Zulassungsschein.

Die bulgarischen Behörden sind grundsätzlich bemüht, den Mißbrauch bei der Einfuhr von PKWs aus Westeuropa zu unterbinden. Hiebei ist ein Lernprozeß eingetreten, durch den die bulgarischen Zoll- und Zulassungsbehörden allmählich den bisher unbekannten Typenschein als wichtigstes Dokument der Eigentumsverhältnisse erkennen. Die Österreichische Botschaft Sofia hat mit den zuständigen bulgarischen Behörden mehrmals Kontakt aufgenommen und die Funktion des Typenscheins erklärt;

c) in Ungarn wird für die Eigentumsübertragung an Kraftfahrzeugen noch keine Vorlage eines Typenscheins verlangt, da die ungarischen Verwaltungsvorschriften ein derartiges Dokument nicht kennen. Der Verkauf von PKWs in Ungarn erfolgt aufgrund eines Kaufvertrages und eines Zulassungsscheins sowie allfälliger Zollpapiere.

Wie die Österreichische Botschaft Budapest aus dem ungarischen Innenministerium jedoch erfuhr, soll die Institution des Typenscheins ehestmöglich - vielleicht schon in der ersten Hälfte des Jahres 1993 - eingeführt und gesetzlich verankert werden. Sinn und Zweck des ungarischen Typenscheins soll derselbe wie in Österreich sein, d.h. der Behörde aufgrund einer exakten Beschreibung des Fahrzeugs die eindeutige Klärung der Eigentumsverhältnisse ermöglichen.

Bei dem kürzlichen offiziellen Arbeitsbesuch des Herrn Bundesministers für Inneres in Ungarn am 11. November 1992 berichtete der ungarische Innenminister Dr. Peter Boross, daß im Frühjahr 1992 eine Spezialtruppe zur Bekämpfung und Aufklärung von Autodiebstählen eingerichtet wurde. Es konnten

- 5 -

dadurch bereits 400 gestohlene bzw. veruntreute Kraftfahrzeuge sichergestellt werden. Die beiden Minister haben eine engere Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden beider Länder zur Bekämpfung der organisierten Kfz-Verschiebung vereinbart. Es wurde die Problematik erörtert, daß die Ausfolgung sichergestellter Fahrzeuge aufgrund ungarischer Rechtsnormen nur erschwert möglich ist. Von ungarischer Seite wurde eine internationale Rechtsvergleichsstudie betreffend den gutgläubigen Erwerb von Kraftfahrzeugen in Aussicht genommen, die zu einer Novelle der ungarischen Rechtsnormen führen soll. Die neue Rechtsnorm soll es gestatten, die Ausfolge sichergestellter gestohlener oder veruntreuter Kraftfahrzeuge an den Eigentümer zu erleichtern;

- d) in Rumänien wird bei Eigentumsübertragungen an Kraftfahrzeugen die Vorlage des Typenscheins verlangt. Diese Maßnahme wurde vor einiger Zeit als Präventionsmaßnahme gegen PKW-Diebstähle verfügt;
- e) in Rußland existiert kein Dokument, das dem österreichischen Typenschein genau entspricht. Bei der Anmeldung eines Kfz wird ein sogenannter "technischer Autopass" ausgestellt, der eine Kombination von Typenschein und Zulassungsschein darstellt. Dieses Dokument enthält genaue technische Angaben über das Kraftfahrzeug, Angaben über den Fahrzeughalter sowie eine große Anzahl von Rubriken für Ummeldungen bzw. für Eintragungen weiterer Fahrzeughalter bei Eigentumsübertragungen. Der Autopass wird bei Verkauf des Kfz an den Käufer weitergegeben und die Ummeldung in den entsprechenden Rubriken vermerkt. Bei direkter Einfuhr von Kraftfahrzeugen aus dem Ausland (z.B. aus Österreich) verlangt die für die Anmeldung zuständige russische Zollbehörde das dem "technischen Autopass" entsprechende ausländische Dokument (wenn das Kfz im Ausland überhaupt schon angemeldet war).

Zu 4:

- a) Wird ein PKW von einem Bestohlenen in Polen selbst wiedergefunden, muß der Verlustträger unter Vorlage der Original-Kfz-Dokumente (u.a. des Typenscheins) die polnische Polizei benachrichtigen, die ihrerseits die Bezirksstaatsanwaltschaft kontaktiert. Diese leitet sodann, gemeinsam mit dem rechtmäßigen Besitzer, die notwendigen Schritte zur Rückführung des Fahrzeuges ein;
- b) wird ein PKW von der polnischen Polizei aufgefunden, informiert diese die zuständige Bezirksstaatsanwaltschaft. Daraufhin nimmt die Bezirksstaatsanwaltschaft entweder direkt mit der ausländischen Versicherung oder mit der jeweiligen Botschaft Kontakt auf. Die Österreichische Botschaft Warschau hat die Erfahrung gemacht, daß die Zusammenarbeit mit der polnischen Staatsanwaltschaft grundsätzlich gut ist; in den letzten Monaten konnten mit Hilfe der Botschaft etwa 9 gestohlene PKWs nach Österreich zurückgeführt werden. Allerdings kann die Rückgabezzeit eines gestohlenen und in Polen aufgefundenen PKWs zwischen zwei Wochen und zwei Jahren variieren. Mir ist kein Fall eines Rückkaufs eines in Österreich gestohlenen PKWs bekannt.

Der Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten:

